

Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 218/2018	Sitzungstermin 18.09.2018	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 07.09.2018	Federführung: 1.1	TL: Bürgermeister Esser SB: Bürgermeister Esser	
An den Haupt- und Finanzausschuss mit der Bitte um	Beschlussfassung	Mitzeichnung durch	
	X Fassung eines Empfehlungsbeschlusses an den Rat	Bürgermeister	
	Kenntnisnahme	Allg. Vertreter	
Haushaltsmäßige Auswirkungen:			
X Vorlage berührt nicht den Haushalt.			Teamleiter/in
Mittel verfügbar bei		Euro	Sachbearbeiter/in
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei PSK Deckung erfolgt durch PSK		Euro	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

TOP 7

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Kall

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kall, die als Anlage beige-fügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Kall zu beschließen.

Sachdarstellung:

Die Gewerkschaft ver.di hat mit E-Mail vom 28.08.2018 die Rechtsgültigkeit der am 03.07.2018 erlassenen 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen schon aus formalen Gründen angezweifelt.

Aufgrund der jüngsten gerichtlichen Entscheidungen zu Lasten der Kommunen (bspw. Beschlüsse des VG Aachen betreffend verkaufsoffene Sonntage in Bad Münstereifel und in Euskirchen) schlägt die Verwaltung nach eingehender Prüfung der Sachlage vor, die Ordnungsbehördliche Verordnung vor dem Hintergrund dieser Entwicklung vom Rat in geänderter Fassung beschließen zu lassen.

Grundlage für die vorliegende Beschlussvorlage ist dabei das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom 16.11.2006, seinerzeit zuletzt geändert am 30.04.2013. Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des LÖG NRW beinhaltet. Die Änderung des LÖG NRW ist am 30.03.2018 in Kraft getreten.

Ein Kernpunkt der Novellierung ist der Wegfall des bisher notwendigen „Anlassbezugs“ zwischen Verkaufsstellenöffnung und einer örtlichen Veranstaltung. Stattdessen bedarf es gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW des Vorliegens eines öffentlichen Interesses, wobei in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW beispielhaft Sachgründe benannt sind, die eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung rechtfertigen können.

§ 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) lautet (Auszug):

(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Im Hinblick auf den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW geregelten Sachgrund (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) ist anzumerken, dass ausweislich der Gesetzesbegründung mit der Novellierung des LÖG NRW – anders als noch nach der Rechtsprechung zur alten Rechtslage – eine Besucher- / Kundenprognosen nicht mehr erforderlich ist. Dies belegt auch die Rechtsprechung des zuständigen OVG NRW (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 25.05.2018, 4 B 707/18).

Zur Unterstützung der Kommunen, des Handels und weiterer Beteiligter hat die Landesregierung NRW auf Grundlage des neuen Gesetzes, der gesetzgeberischen Grundlagen und einschlägiger Rechtsprechung in Abstimmung mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen und dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine Anwendungshilfe (Stand: 08.05.2018) erarbeitet, die den Hintergrund der neuen Regelungen des § 6 LÖG NRW zum Vorliegen eines öffentlichen Interesses erläutert.

Danach ist beim Erlass entsprechender ordnungsbehördlicher Verordnungen aus Sicht der Gemeinden insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Verwaltung muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden.
- Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses muss die Gemeinde prüfen, darlegen und begründen.
- Um die Nachvollziehbarkeit der gemeindlichen Entscheidung zu gewährleisten, müssen bspw. Erwägungen bereits in der Ratsvorlage in für Dritte verständlicher Form enthalten sein; die Verwaltung muss dem Rat alle vorliegenden und für die Entscheidung relevanten Informationen zur Verfügung stellen.
- Nachvollziehbar dargestellt werden muss insbesondere der räumliche Bezug der Ladenöffnung zum Sachgrund.

- Gemeinden haben sich mit Blick auf den Sachgrund in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichenden Sachgrund darstellt, der eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen kann.
- Informationen Dritter (etwa von antragstellenden Werbegemeinschaften oder ähnlichen Institutionen) darf die Gemeinde nicht unkritisch übernehmen; sie muss vielmehr deren Plausibilität überprüfen.
- Die Gemeinde muss sich bei der Zulassung der Sonn- oder Feiertagsöffnung nicht auf einen Sachgrund beschränken, sondern kann die Ladenöffnung auf mehrere Sachgründe stützen und so das öffentliche Interesse an der Ladenöffnung steigern.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt eine Entscheidung über die Verkaufsstellenöffnung nur für den **letzten Sonntag im September (30.09.2018)**.

Am Sonntag den 30.09.2018 soll in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellenöffnung in dem aus § 2 der als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung sowie den als Anlagen 2.1 und 2.2 beigefügten Plänen ersichtlichen Bereich im Zusammenhang mit der „Kaller Herbstschau“ zugelassen werden. Die Grundstücke der Verkaufsstellen, welche am 30.09.2018 öffnen dürfen, sind in den Plänen an ihrer Grenze zur Straße hin rot markiert. Der insoweit einschlägige Sachgrund für das öffentliche Interesse an der Verkaufsstellenöffnung ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW.

Ausgangssituation in der Gemeinde Kall

Die Gemeinde Kall mit ihren über 20 Ortschaften hat knapp 12.000 Einwohner und verfügt über eine gute Infrastruktur. Durch drei Anschlüsse an die Bahnstrecke Köln-Trier in den Ortschaften Scheven, Urft und im Kernort sowie durch eine schnelle Erreichbarkeit der Autobahn A1 besteht eine sehr gute Verkehrsanbindung für Pendler und für ansässige bzw. ansiedlungswillige Betriebe. Durch die geplante Elektrifizierung der „Eifelstrecke“ einschl. Errichtung einer S-Bahnverbindung in den Großraum Köln und durch den angestrebten Weiterbau der A1 wird sich diese Standortqualität weiter erhöhen.

Das seit Anfang der 70er Jahre entwickelte Gewerbegebiet und der als Dienstleistungszentrum ausgeprägte Ortskern (insb. in den Bereichen Gesundheit, Banken/Finanzdienstleistungen, Reise u. Tourismus, Post, Immobilien etc.) bieten nicht nur ein umfassendes Angebot von Waren und Dienstleistungen an, sondern stellen darüber hinaus zahlreiche Arbeitsplätze zur Verfügung, auch im produzierenden Gewerbe.

Die Gemeinde Kall nimmt aufgrund des breit gefächerten Angebots und seiner verkehrsgünstigen Lage für den Südkreis Euskirchen eine zentrale Rolle ein für die Versorgung der Bevölkerung mit Dingen des täglichen Bedarfs, aber für langlebige Konsumgüter wie Fahrzeuge, Heimtextilien, Möbel, Garten- und Heimwerkerbedarf etc.

Die im Gewerbeverein zusammengeschlossenen Betriebe sind bestrebt, das regionale Angebot in Kall als Alternative zum zunehmenden Online-Handel weiter zu entwickeln und den Menschen in der Region ins Bewusstsein zu rücken. Ein wesentlicher Baustein hier ist die nachfolgend beschriebene „Kaller Herbstschau“.

Kaller Herbstschau

Die Kaller Herbstschau wurde 1986 erstmals durchgeführt. Sie lockt nunmehr zum 33. mal am letzten Sonntag im September bis zu 40.000 Besucher an. Diese kommen aus dem Ort Kall und der Gemeinde selbst, dem Kreis Euskirchen, dem nördlichen Rheinland-Pfalz, aus den Nachbar-

kreisen Düren, Erftkreis und Rhein-Sieg-Kreis sowie aus dem nahe gelegenen Belgien. Auch für die diesjährige Herbstschau wird mit einer Besucherzahl in dieser Größenordnung gerechnet.

Die Kaller Herbstschau findet in zwei Bereichen statt, nämlich dem Gewerbegebiet 1 und dem Ortskern. Der genaue Veranstaltungsbereich der Kaller Herbstschau kann § 2 der als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung sowie den als Anlage 2.1 und 2.2 beigefügten Plänen entnommen werden. Der Veranstaltungsbereich ist den Plänen grün markiert.

Im Bereich des **Gewerbegebietes 1** wird der Siemensring für den Autoverkehr zwischen dem Kreisverkehr Hüttenstraße bis zur Einmündung Kruppstraße und weiter bis zur Daimlerstraße gesperrt. Der Ausstellungsbereich im Gewerbegebiet 1 ist aus § 2 der als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung sowie dem als Anlage 2.1 beigefügten Plan ersichtlich.

In dieser Zone wird Jung und Alt an den Verkaufs- und Informationsständen durch Unternehmen und Organisationen – vorwiegend aus Kall und der Region – ein umfangreiches Sortiment an Waren und Dienstleistungen präsentiert:

- Textilien, Schuhe und Lederwaren
- Kleintiermarkt
- Gartenbedarf
- Blumenmarkt
- Zahlreiche Autohäuser mit ihren Neuwagen (Verbrenner, Hybrid und elektrisch)
- Motorräder und Quads
- Werkzeuge und Geräteverleih
- Heimtextilien und Polsterer
- Elektrische Haushaltsgeräte
- Haushaltsbedarf wie Messer, Dosen, Töpfe etc.
- Gesundheitsprodukte und Kosmetik
- Kräutermarkt
- Obst und Gemüse; Apfelpresse
- Niederländische Spezialitäten (Fisch, Käse, Backwaren, ...)
- Regionale Spezialitäten (Senf, Spirituosen, ...)
- Gebäudetechnik wie Dachbeschichtungen, Innentreppen, Treppensanierung, Insektenschutz, Sichtschutz, Gebäudesicherheit, ...
- IT für Büro und Haus
- Pay-TV
- Wintergärten
- Fertighäuser
- Energievertrieb Strom und Gas
- Caritative Einrichtungen und gemeinnützige Organisationen (z.B. EVA Stiftung Evangelisches Altenheim, NEW Nordeifelwerkstätten für Menschen mit Behinderung, Caritas, GenoEifel etc.)
- Krankenkassen (u.a. die AOK)
- Anbieter im Bereich Betreutes Wohnen/Tagespflege/Stationäre Pflege
- Mobilität und Tourismus - RVK Regionalverkehr Eifel mit der NET Nordeifel Tourismus GmbH

Das Berufskolleg Eifel wirbt an seinem Stand für seine verschiedenen Bildungs- und Studiengänge.

Darüber hinaus nutzen die Freiwillige Feuerwehr Kall und die DRK-Ortsgruppe die Gelegenheit, ihr ehrenamtliches Engagement einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren und Nachwuchs zu gewinnen.

Für die kleinen Gäste bieten die Aussteller zusätzliche Attraktionen wie Hüpfburgen, Kinderschminken etc.

Im **Ortskern** findet im Rahmen der Kaller Herbstschau neben dem Handwerker- und Kunstmarkt ein großer Trödelmarkt statt, an dem sich auch private Anbieter beteiligen können. Durch die unmittelbare Nähe zum Bahnhof reisen hier viele Gäste mittels ÖPNV an.

Der zwischen der Hindenburgstraße und der Straße „Loshardt“ ansässige Energieversorger Energie Nordeifel (ene) lädt anlässlich der Kaller Herbstschau am gleichen Tag auf seinem Betriebsgelände seit über zehn Jahren zu einem Fest für die ganze Familie ein, so auch in 2018.

Neben vielen Spiel- und Sportmöglichkeiten für die kleinen Besucher werden den großen Gästen der ene zahlreiche Informationen angeboten zu den Themen regenerative Energien und Elektromobilität. Auf der überdachten Bühne unterhalten regionale Kapellen und Bands mit Live-Musik.

Im Ortskern erfolgt eine Sperrung der Hauptverkehrsstraße Bahnhofstraße zwischen dem Kreisverkehr an der Aachener Str. und dem Kreisverkehr am Rewe-Markt bzw. an der Hindenburgstraße. Der genaue Veranstaltungsbereich der Kaller Herbstschau im Ortskern ist § 2 der als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung sowie dem als Anlage 2.2 beigefügten Plan zu entnehmen.

Ein Shuttle-Bus bietet den Besuchern die Möglichkeit eines Transports von den außenliegenden Parkplätzen zu den Ausstellungsflächen sowohl im Gewerbegebiet 1 als auch im Ortskern. Der Shuttle-Bus pendelt dabei auch zwischen den beiden Ausstellungszonen im Ortskern und im Gewerbegebiet 1.

Die Herbstschau als Großereignis ist für den Standort Kall von erheblicher Bedeutung, das in dieser Veranstaltung liegende öffentliche Interesse mithin von erheblichem Gewicht. Die Herbstschau verfügt über eine starke Anziehungskraft für die Menschen in der gesamten Region, was sich bereits in der für einen vergleichsweise kleinen Ort wie Kall (rd. 5.200 Einwohner) immensen Besucherzahl von bis zu 40.000 Personen niederschlägt. Dabei steht für die Besucher aufgrund der Erfahrungen der letzte Jahre die Herbstschau deutlich im Vordergrund.

Die vorgesehene Ladenöffnung in dem aus § 2 der als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung sowie dem als Anlagen 2.1 und 2.2 beigefügten Plänen ersichtlichen Bereich steht im Zusammenhang mit dem an diesem Tag stattfindenden Kaller Herbstschau. Die zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen haben durchweg einen räumlich sehr engen Bezug zur Kaller Herbstschau und sind von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst.

Dies gilt zunächst für das Gewerbegebiet 1, wo sämtliche zur Ladenöffnung vorgesehenen Geschäfte entweder unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzen oder in maximal einer Gehminute vom Veranstaltungsbereich aus erreichbar sind. Erfasst sind insoweit neben dem Veranstaltungsbereich selbst nur das unmittelbare räumliche Umfeld der Veranstaltung, insbesondere Zuwege der Besucher im Bereich Hüttenstraße. Die Besucher der Herbstschau nutzen im Gewerbegebiet 1 erfahrungsgemäß auch die für die Veranstaltung wesentlichen großflächigen Parkmöglichkeiten der im Bereich der Hüttenstraße gelegenen Einzelhändler und legen von dort aus die wenigen Meter bis zum Veranstaltungsbereich zu Fuß zurück. Die Nutzung der Parkflächen erfolgt erfahrungsgemäß unabhängig davon, ob der jeweilige Händler am Verkaufsoffen Sonntag teilnimmt oder nicht öffnet.

Im Ortskern ist der erforderliche räumliche Zusammenhang ebenfalls gegeben. Der Ortskern wird an diesem Tag von Tausenden Besuchern belebt und bleibt diesen in Erinnerung mit seinem vielfältigen Angebot für Dinge des täglichen Bedarfs, aber auch von Dienstleistungen. Die Besucher der Veranstaltung bewegen sich zu Fuß zwischen dem Veranstaltungsbereich in der Bahnhofstraße und dem Bereich auf dem Gelände des Energieversorgers. Hierfür wird der Verkehr in dem grün schraffierten Bereich der Hindenburgstraße durch verkehrsleitende Maßnahmen eingeschränkt, um den Fußgängern ein möglichst ungehindertes und sicheres Fortkommen zu ermöglichen. Die zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen grenzen auch hier entweder unmittelbar an den Veranstaltungsbereich oder liegen – wie im Bereich der Hindenburgstraße – an einer

Verbindung zwischen zwei Veranstaltungsbereichen, die von den Besuchern zu Fuß zum Wechsel zwischen den Veranstaltungsbereichen genutzt wird.

Der Zeitraum der Verkaufsstellenöffnung und der Durchführung der Veranstaltung überschneiden sich zeitlich. Die Herbstschau findet von 10.00 Uhr bis 18:00 Uhr statt; eingebettet in diesen zeitlichen Rahmen beginnt der verkaufsoffene Sonntag um 13:00 Uhr und endet ebenfalls um 18:00 Uhr.

Im vorliegenden Fall greift somit die Vermutungsregelung in § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW für das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen der geplanten Verkaufsstellenöffnung und der Kaller Herbstschau.

Mit der Herbstschau und dem angehängten Verkaufsoffenen Sonntag präsentiert sich die Gemeinde Kall in der Region als attraktiver Standort von Gewerbe und Einzelhandel.

Unter Abwägung aller Interessen überwiegen der Ausnahmecharakter der Veranstaltung und das damit verbundene öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung gegenüber dem gesetzlich manifestierten Schutz der Sonn- und Feiertage. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der verkaufsoffene Sonntag auch dazu beitragen kann, Arbeitsplätze in der Region zu sichern und zu schaffen sowie den vielfältigen Einzelhandelsstandort Kall zu attraktivieren und zu stärken, nicht zuletzt auch gegenüber dem anwachsenden Internethandel.

Auch die nunmehr gültige Fassung des Ladenöffnungsgesetzes NRW sieht in § 6 Abs. 4 Satz 7 vor, dass vor Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind. Entsprechende Stellungnahmen wurden angefordert.

Die Verwaltung spricht sich für den Erlass entsprechender ordnungsbehördlicher Verordnungen aus.